

AMTSBLATT



**Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden**

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!

Nr. 1 vom 10.01.2025

Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
02.01.25	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Verbandsgemeindewerke – Schwimmbäder –	2
02.01.25	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Verbandsgemeindewerke – Kanalwerk -	3
06.01.25	Bekanntmachung der Satzung über die Nutzung der freiwilligen Schülerbetreuung / des den Unterricht ergänzenden Betreuungsangebots für die Grundschulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden sowie die Erhebung von Elternbeiträgen	4

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
07.01.25	Bekanntmachung der zugelassenen Vorschläge für die Wahl der Landrätin / des Landrats des Donnersbergkreises am 23. Februar 2025	10

Verbandsgemeindewerke
67292 Kirchheimbolanden
AZ.: VGW/800-12/20/FI

Kirchheimbolanden, 02.01.2025

BEKANNTMACHUNG

Jahresabschluss 2022 der Verbandsgemeindewerke – Schwimmbäder –

Aufgrund des § 27 Abs. 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz vom 05. Oktober 1999 wird hiermit

die Feststellung

des Jahresabschlusses 2022 für die Verbandsgemeindewerke – Schwimmbäder – durch den Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 19. Dezember 2024 öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsbericht und der Bestätigungsvermerk in der Zeit vom

20. Januar 2025 bis 27. Januar 2025

öffentlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Verbandsgemeindewerke, Gasstraße 4, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 106, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten ausliegt.

Fleckenstein
Werkleiter

Verbandsgemeindewerke
67292 Kirchheimbolanden
AZ.: VGW/800-12/19/FI

Kirchheimbolanden, 02.01.2025

BEKANNTMACHUNG

Jahresabschluss 2022 der Verbandsgemeindewerke – Kanalwerk –

Aufgrund des § 27 Abs. 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz vom 05. Oktober 1999 wird hiermit

die Feststellung

des Jahresabschlusses 2022 für die Verbandsgemeindewerke – Kanalwerk – durch den Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 10. Dezember 2024 öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsbericht und der Bestätigungsvermerk in der Zeit vom

20. Januar 2025 bis 27. Januar 2025

öffentlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Verbandsgemeindewerke, Gasstraße 4, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 106, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten ausliegt.

Fleckenstein
Werkleiter

Satzung

über die Nutzung der freiwilligen Schülerbetreuung / des den Unterricht ergänzenden Betreuungsangebotes (Betreuende Grundschule) für die Grundschulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden sowie die Erhebung von Elternbeiträgen.

Gemäß der §§74 Abs. 3 i. V. m. 68 Satz 2 Schulgesetz (SchulG). §24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§7 und 8 des Kommunalgesetzes (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen wird die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Aufgaben

- (1) Die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden bietet als Träger ein freiwilliges und unterrichtsergänzendes Betreuungsangebot für Schülerinnen und Schüler an den Grundschulen der Verbandsgemeinde an. Das Betreuungsangebot hat die Aufgabe, die Betreuung der Schulkinder nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb der Ferienzeiten sicherzustellen. Die Betreuung richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MBWWK vom 1. August 2014, Staatsanzeiger S. 224 sowie Musterbetreuungsordnung zur Einrichtung von Betreuten Grundschulen vom 23. Januar 2015).
- (2) Die Einrichtung eines Betreuungsangebots erfolgt ab einer Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern pro Betreuungsgruppe. Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber dem Betreuungspersonal weisungsbefugt. Sie hilft dem Träger im Benehmen mit dem Schulelternbeirat bei der Ermittlung des jährlichen Betreuungsbedarfs.
- (3) Die Maßnahme muss für jedes Schuljahr durch den Schulträger der Grundschulen neu beantragt werden. Für jede beantragte Gruppe wird ein Zuschuss vom Land Rheinland-Pfalz gewährt. Die Finanzierung der Betreuenden Grundschule erfolgt über Elternbeiträge, Landeszuschüsse und einen Eigenanteil des Trägers.
- (4) Der Einsatz der Betreuungskräfte wird durch den Träger organisiert.
- (5) Der Träger benennt eine/n gegenüber den Eltern verantwortliche/n Ansprechpartner/in.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung von Betreuungsgruppen und die Durchführung einer Betreuung besteht nicht.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf eine Verpflegung während der Betreuung besteht nicht.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf Hausaufgabenbetreuung während der Betreuungszeit besteht nicht.

§ 2 Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in das Betreuungsangebot erfolgt für **die Dauer des Schulbesuches an der Grundschule** nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten. Die Anmeldung erfolgt online, der Link für den Zugang wird den Sorgeberechtigten der Schulkinder zu Beginn des Kalenderjahres mitgeteilt.

- (2) Die Anmeldung muss bis zum 31. März des Jahres für das kommende Schuljahr erfolgt sein. Verspätet abgegebene Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn noch freie Plätze vorhanden sind oder ein bereits angemeldetes Kind unter den Voraussetzungen des Abs. 3 abgemeldet wird. Die Berücksichtigung der Anmeldung erfolgt chronologisch nach Eingangsdatum. Aufnahmeberechtigt sind Schüler der jeweiligen Grundschule. Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze unter Berücksichtigung der jeweiligen Priorität. Grundsätzlich sind folgende Prioritäten in der untenstehenden Reihenfolge zu beachten:
- 1. Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, der einer Erwerbstätigkeit nachgeht
 - oder sich in Berufsausbildung befindet
 - 2. Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind
 - Geschwisterkinder
 - Sonstige Kinder
- (3) Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
- bei Wegzug aus dem Schulbezirk der betreffenden Grundschule und dem damit verbundenen Schulwechsel,
 - Änderungen bei den Arbeitszeiten der Eltern / Erziehungsberechtigten (nachweispflichtig),
 - längere, krankheitsbedingte Abwesenheit des Kindes / der Kinder, die eine Teilnahme nur schwer bzw. unmöglich machen (u.a. durch Notwendigkeit einer medizinischen Versorgung o.ä.).
- (4) Eine Abmeldung aus wichtigem Grund muss vor Ende des Monats schriftlich bei der Schulverwaltung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden erfolgen. Die Abmeldung gilt ab dem Folgemonat der Abmeldung. Mit der Abmeldung endet auch die Zahlungspflicht für Betreuungskosten und ggf. Mittagessen.
- (5) **Der Vertrag gilt grundsätzlich für die Dauer des Schulbesuches an der Grundschule** (bis zum Ende der 4. Klasse) und kann **bis zum 01. März** eines jeden Jahres zum **Ende des Schuljahres** gekündigt werden.

§ 3 Ausschlussgründe

- 1) Ein Kind kann von der Teilnahme der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn:
- a. durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht und/oder andere Kinder hierdurch gefährdet sind,
 - b. die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages mehr als 3 Monate in Verzug sind.
 - c. der/die Antragsteller/in seiner/ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, insbesondere indem notwendige Unterlagen trotz schriftlicher Aufforderung nicht fristgerecht vorgelegt werden.

§ 4 Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

- (1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der Betreuungszeiten, für die das Kind/die Kinder angemeldet worden sind. Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes. Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände trägt die Betreuungskraft die Aufsichtspflicht. Für die Wege von der Grundschule nach Hause tragen diese die Erziehungsberechtigten. Sollten Kinder die Betreuung mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt dann bei den Erziehungsberechtigten.
- (2) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung nach den Vorgaben der Schülerunfallversicherung. Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.
- (3) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

§ 5 Betreuungszeiten und Höhe der monatlichen Kostenbeiträge

- (1) An den Grundschulen der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden sind folgende Betreuungsangebote eingerichtet:

Grundschule Bolanden-Dannenfels

Betreuende Grundschule

Die betreuende Grundschule kann von allen Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 1 bis 4 in Anspruch genommen werden. Die Betreuung findet nach dem Unterrichtsschluss von Montag bis Freitag in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr (Grundschule Bolanden) und 11:40 Uhr bis 14:00 Uhr (Grundschule Dannenfels) statt.

Monatlicher Kostenbeitrag für diesen Tarif:

bei Buchung von 1 Wochentag 15,00 €

bei Buchung von 3 Wochentagen 33,00 €

bei Buchung von 5 Wochentagen 47,00 €

Grundschule Kirchheimbolanden

a) Betreuende Grundschule

Diese Betreuungsform kann von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 1 und 2 in Anspruch genommen werden. Die Betreuung für Halbtagskinder findet von Montag bis Donnerstag von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr statt.

Monatlicher Kostenbeitrag für diesen Tarif: 29,00 €

b) Freitagsbetreuung kurz

Diese Betreuungsform richtet sich ausschließlich an Schülerinnen und Schüler der Ganztagschule. Hier besteht neben der staatlich anerkannten Ganztagschule, die nur von Montag bis Donnerstag gefördert wird, zusätzlich freitags die Betreuungsmöglichkeit von Unterrichtsende bis 14:00 Uhr.

Monatlicher Kostenbeitrag für diesen Tarif: 14,00 €

c) **Freitagsbetreuung lang**

Diese Betreuungsform richtet sich ausschließlich an Schülerinnen und Schüler der Ganztagschule. Hier besteht neben der staatlich anerkannten Ganztagschule, die nur von Montag bis Donnerstag gefördert wird, zusätzlich freitags die Betreuungsmöglichkeit von Unterrichtsende bis 16:00 Uhr.

Monatlicher Kostenbeitrag für diesen Tarif: 26,00 €

Grundschule Kriegsfeld

a) **Betreuende Grundschule - Kurzbetreuung**

Diese Betreuungsform kann von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 1 und 2 in Anspruch genommen werden. Die Kurzbetreuung findet von Montag bis Freitag von 11:30 Uhr bis 12:30 Uhr statt.

Monatlicher Kostenbeitrag für diesen Tarif:

bei Buchung von 1 Wochentag 9,00 €

bei Buchung von 3 Wochentagen 23,00 €

bei Buchung von 5 Wochentagen 36,00 €

b) **Betreuende Grundschule**

Diese Betreuungsform kann von Kindern der Klassenstufen 1 bis 4 in Anspruch genommen werden. Die Mittagsbetreuung findet von Montag bis Freitag in der Zeit von 11:30 Uhr bis 14:30 Uhr statt.

Monatlicher Kostenbeitrag für diesen Tarif:

bei Buchung von 1 Wochentag 20,00 €

bei Buchung von 3 Wochentagen 47,00 €

bei Buchung von 5 Wochentagen 67,00 €

Grundschule Marnheim

a) **Betreuende Grundschule kurz**

Diese Betreuungsform kann von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 1 bis 4 in Anspruch genommen werden. Die Mittagsbetreuung kurz findet von Montag bis Freitag von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr statt.

Monatlicher Kostenbeitrag für diesen Tarif:

bei Buchung von 1 Wochentag 14,00 €

bei Buchung von 3 Wochentagen 33,00 €

bei Buchung von 5 Wochentagen 47,00 €

b) **Betreuende Grundschule lang**

Diese Betreuungsform kann von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 1 bis 4 in Anspruch genommen werden. Die Mittagsbetreuung lang findet von Montag bis Freitag von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt.

Monatlicher Kostenbeitrag für diesen Tarif:

bei Buchung von 1 Wochentag 26,00 €

bei Buchung von 3 Wochentagen 59,00 €

bei Buchung von 5 Wochentagen 84,00 €

Grundschule Stetten

a) **Betreuende Grundschule kurz**

Diese Betreuungsform kann von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 1 bis 4 in Anspruch genommen werden. Die Mittagsbetreuung kurz findet von Montag bis Freitag von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr statt.

Monatlicher Kostenbeitrag für diesen Tarif:

bei Buchung von 1 Wochentag 14,00 €

bei Buchung von 3 Wochentagen 33,00 €

bei Buchung von 5 Wochentagen 47,00 €

b) **Betreuende Grundschule lang**

Diese Betreuungsform kann von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 1 bis 4 in Anspruch genommen werden. Die Mittagsbetreuung lang findet von Montag bis Freitag von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt.

Monatlicher Kostenbeitrag für diesen Tarif:

bei Buchung von 1 Wochentag 26,00 €

bei Buchung von 3 Wochentagen 53,00 €

bei Buchung von 5 Wochentagen 76,00 €

(2) **Gemeinsames Mittagessen**

Eine Mittagsverpflegung wird wie folgt angeboten: Grundschule Bolanden (freiwillig), Grundschule Dannenfels, Grundschule Kirchheimbolanden (nur für die Freitagsbetreuung), Grundschule Kriegsfeld (nur für die Betreuung bis 14:30 Uhr), Grundschule Marnheim, Grundschule Stetten.

Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird pro angemeldetem Kind ein Beitrag in Form pauschaler Monatsbeträge (Verpflegungspauschale) erhoben.

Der Pauschalbetrag ist unter Berücksichtigung von durchschnittlichen Fehltagen, Feiertagen und Ferienzeiten festgesetzt und richtet sich nach der Anzahl der gebuchten, wöchentlichen Betreuungstage:

1 Wochentag sowie Freitagsbetreuung: 17,00 €

3 Wochentage: 50,00 €

5 Wochentage: 84,00 €

§ 6 Beitragszahlung

- (1) Der Träger erhebt von den Erziehungsberechtigten monatlich Beiträge zum Ersten eines Monats. Die Beiträge werden durchgehend vom 01.08. des laufenden Schuljahres bis zum 31.07. des Folgejahres, auch während den Ferien erhoben (12 Beiträge pro Jahr).
- (2) Der Beitrag pro Kind errechnet sich nach den täglichen Betreuungszeiträumen, in der das Kind die Betreuende Grundschule besucht. Für die Bezieher von Lernmittelfreiheit (LMF) ist ein ermäßigter Tarif vorgesehen (70% des regulären Beitrags, aufgerundet auf volle Eurobeträge).

§ 7 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern und/oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, deren Kind ein Betreuungsangebot in Anspruch nimmt.
- (2) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Eltern und/oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 für Anmeldungen zum Schuljahr 2025/26 in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 06.01.2025


(Wienpahl)
Bürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung des Donnersbergkreises

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge
für die Wahl der Landrätin / des Landrats des Donnersbergkreises
am 23. Februar 2025
gemäß § 62 Abs. 5 KWG

Der Wahlausschuss des Donnersbergkreises hat in seiner Sitzung am 07.01.2025 die folgenden Wahlvorschläge für die Wahl der Landrätin / des Landrats des Donnersbergkreises am 23. Februar 2025 zugelassen, die hiermit bekannt gemacht werden.

**1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) / Freie Wählergruppe (FWG)
Donnersbergkreis e.V.**

Familienname, Vorname: Guth, Rainer
Geburtsjahr: 1970
Staatsangehörigkeit: deutsch
Beruf oder Stand: Landrat, Dipl. Forstingenieur (FH), Dipl. Wirtschaftsingenieur (FH)
Postleitzahl, Ort: 67304 Eisenberg (Pfalz)

2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Familienname, Vorname: Rauschkolb, Jaqueline
Geburtsjahr: 1987
Staatsangehörigkeit: deutsch
Beruf oder Stand: Mitglied des rheinland-pfälzischen Landtags
Postleitzahl, Ort: 67304 Eisenberg (Pfalz)

3. Raab

Familienname, Vorname: Raab, Alexander
Geburtsjahr: 1965
Staatsangehörigkeit: deutsch
Beruf oder Stand: Verwaltungsfachangestellter
Postleitzahl, Ort: 67808 Würzweiler

Kirchheimbolanden, den 07.01.2025

gez.

(Dr. Karl Landfried)

Erster Kreisbeigeordneter zugleich Kreiswahlleiter für die Wahl der Landrätin / des Landrats des Donnersbergkreises